



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

TOD DES GESELLSCHAFTERS

Referent

Dr. Ekkehard Nolting, Rechtsanwalt



NACHFOLGE BEI UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN

Reformen

- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
 - ▶ Inkrafttreten am 1. Januar 2024
- ▶ Reform des Stiftungsrechts
 - ▶ Inkrafttreten am 1. Juli 2023
- ▶ Reform des Betreuungsrechts
 - ▶ In Kraft seit 1. Januar 2023

ÄNDERUNG DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS

- ▶ Abschluss Gesellschaftsvertrag
 - ▶ unverändert: bei Erwerbsgeschäft (§ 1822 Nr. 3 a.F.; § 1852 Nr. 2 BGB n.F.)
 - ▶ Änderung Gesellschaftsvertrag/Umwandlung
 - ▶ genehmigungsfrei (außer Wechsel in Erwerbsgeschäft)
 - ▶ Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts
 - ▶ bisher: nur bei Entgeltlichkeit (§ 1822 Nr. 3 BGB)
 - ▶ künftig:
 - ▶ Verfügung über Erwerbsgeschäft, (§ 1852 Nr. 1 lit a)
 - ▶ über Beteiligungen (auch Kommanditanteile), (§ 1852 Nr. 1 lit b)
- neu: auch unengeltlich
- ▶ Verfügung über Grundstück der Gesellschaft
 - ▶ bisher: § 1821 Nr. 1
 - ▶ künftig: genehmigungsfrei

ERBFOLGE IN GESELLSCHAFTSANTEILE

gesetzliche Ausgangslage heute

▶ Offene Handelsgesellschaft/PartG

- ▶ Ausscheiden des Erblassers
- ▶ Abfindungszahlung für Erben
- ▶ Fortsetzung mit Altgesellschaftern

Gestaltungsoption: Vererblichkeit des Anteils

▶ Kommanditgesellschaft

- ▶ Komplementär-Anteil: wie oHG
- ▶ Kommanditanteil: Fortsetzung mit Erben

Gestaltungsoption:
Vererblichkeit des Komplementäranteils
Ausschluss der Vererblichkeit des Kommanditanteils

ERBFOLGE IN GBR-ANTEILE

▶ bisher

- ▶ Tod des Gesellschafters führt zur Auflösung
- ▶ Erben/Erben-gemeinschaft nehmen an Liquidation teil

Gestaltungsoptionen:

Fortsetzungsklausel
Nachfolgeklausel

▶ MoPeG

- ▶ Ausscheiden und Fortsetzung mit Altgesellschaftern
- ▶ Abfindung für Erben

Gestaltungsoptionen:

Fortsetzungsklausel entbehrlich – aber: Auflösung bei Tod
Nachfolgeklausel

ERBFOLGE IN GESELLSCHAFTSANTEILE

Interessen und Fragen

Altgesellschafter

▶ Fortsetzung gewollt?

▶ wenn ja: mit wem

▶ Altgesellschafter

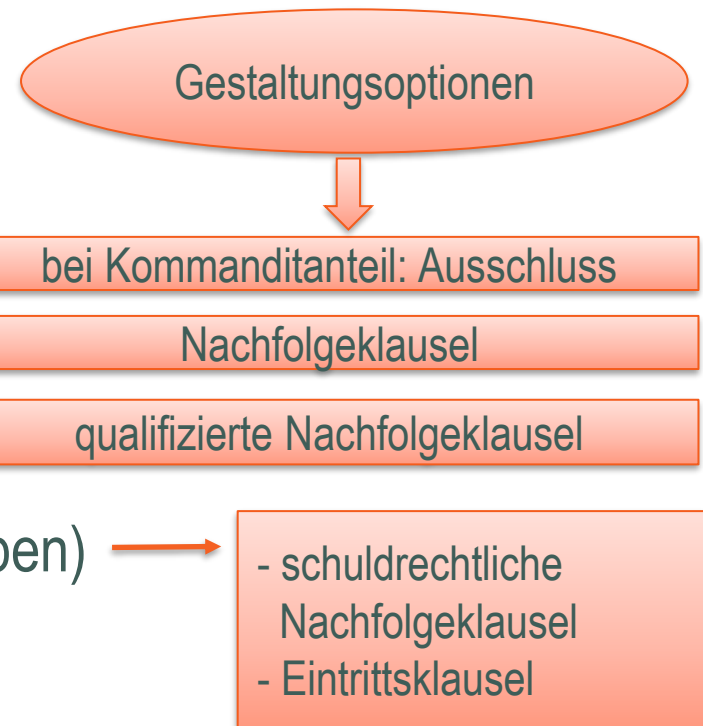
▶ Erben

▶ bestimmten Erben

▶ bestimmten Nachfolgern (Nicht-Erben)

▶ Abfindungszahlung?

⇒ Skylla und Charibdis:
neuer Gesellschafter oder zahlen?



ERBFOLGE IN GESELLSCHAFTSANTEILE

Interessen und Fragen

Gesellschafter

- ▶ Wer soll erben?
- ▶ Wer soll Anteil erben?
 - ▶ alle
 - ▶ bestimmte Erben
 - ▶ bestimmte Personen (Nicht-Erben)

ERBFOLGE IN GESELLSCHAFTSANTEILE

Interessen und Fragen

potentieller Erbe

- ▶ Eintritt in Verantwortung und Haftung
- ▶ Option
 - ▶ Friss oder stirb
 - ▶ oder: Annehmen oder Ausschlagen

TOD DES GESELLSCHAFTERS

Risiko Abfindungszahlung

- ▶ Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
- ▶ dispositiv: ist abdingbar bei Ausscheiden aufgrund Todes
- ▶ Abfindungsausschluss?
 - ▶ BGH: zulässig bei Tod
 - ▶ keine ergänzungspflichtige Schenkung
 - ▶ aber Vorsicht bei vermögensverwaltenden Ehegattengesellschaften
 - ▶ Folge
 - ▶ Erblasseranteil wächst entschädigungslos den Altgesellschaftern an
 - ▶ formfrei

GESELLSCHAFTSVERTRAGLICHE NACHFOLGEKLAUSELN

- ▶ einfache Nachfolgeklausel
- ▶ qualifizierte Nachfolgeklausel



Nachfolger = Erbe

Hinweis

Erbfolge in Gesellschaftsanteile von Personengesellschaften erfolgt im Wege der Singularsukzession – Regeln über Erbengemeinschaft finden keine Anwendung (§ 711 Abs. 2 BGB n.F.)




-
- ▶ Eintrittsklausel
 - ▶ schuldrechtliche Nachfolgeklausel



vertragliche Lösung
außerhalb des
Erbrechts

ERBFOLGE BEI DER GBR/OHG

Nachfolgeklausel

- ▶ Erben treten (anteilig) in Erblasserstellung ein
- ▶ Folge: unbeschränkte Haftung
 - ▶ a) Altschulden des Erblassers bis Erbfall = Nachlassverbindlichkeiten
 - ▶ b) Haftung des Eintretenden auch für Altschulden
 - ▶ c) Haftung für Neuschulden als Gesellschafter
- ▶ Optionen
 - ▶ Erbausschlagung?  ja
 - ▶ Austritt gegen Abfindung?  nein
 - ▶ Eintritt als Kommanditist?  **neu**

HAFTUNG DES ERBEN FÜR GESELLSCHAFTSSCHULDEN

- ▶ Altschulden des Erblassers (bis Ausscheiden) aus Gesellschaftsverhältnis
 - ▶ **erbrechtlich**
 - ▶ Haftung mit persönlichem Vermögen
 - ▶ Beschränkungsmöglichkeit
 - ▶ Ausschlagung
 - ▶ erbrechtliche Nachlassabsonderung
 - ▶ **gesellschaftsrechtlich**
 - ▶ unbeschränkte persönliche Haftung als Neugesellschafter
- ▶ Neuschulden: unbeschränkte persönliche Haftung als Gesellschafter

HAFTUNG DES ERBEN FÜR GESELLSCHAFTSSCHULDEN

gesellschaftsrechtliche Haftung:

Optionen für den Erben

- ▶ Erbausschlagung
- ▶ Antrag auf Umwandlung der Beteiligung in Kommanditistenstellung
- ▶ Folge
 - ▶ GbR wird KG
 - ▶ Haftungsbeschränkung für Neuschulden auf Haftsumme
 - ▶ Haftungsbeschränkung für Altschulden auf Nachlass

neu bei
GbR

Achtung

Voraussetzung = erbrechtliche Absonderung

UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

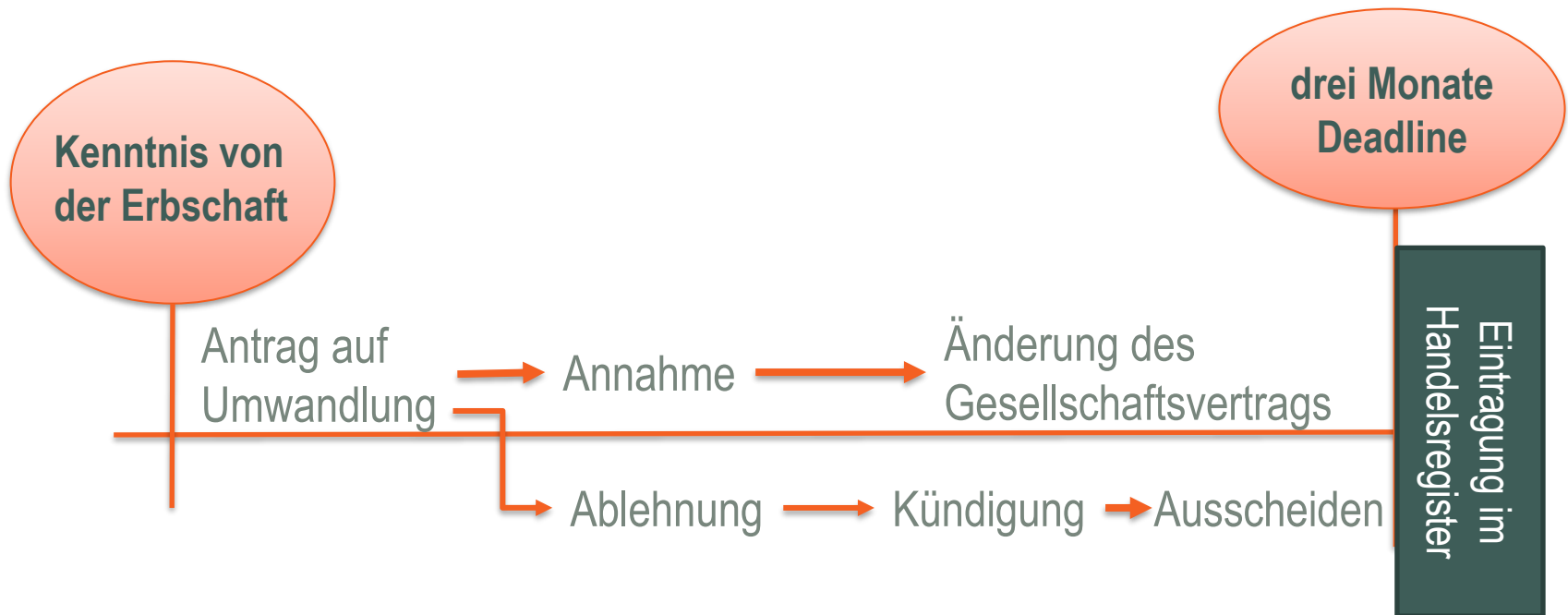
Voraussetzungen

- ▶ Nachfolgeklausel
- ▶ keine Abbedingung des Wahlrechts im Gesellschaftsvertrag (nur bei GbR möglich)
- ▶ Umwandlung in KG rechtlich möglich
 - ▶ Gewerbebetrieb (Kleingewerbe)
 - ▶ Land- und Forstwirtschaft
 - ▶ Vermögensverwaltung
 - ▶ Freiberufler
 - ▶ Berufsrechtsvorbehalt
 - ▶ aktive Mitarbeit des Erben

UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

Fristen

drei Monate ab Kenntnis von der Erbschaft



UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

Abbedingung des Wahlrechts

▶ Gesellschaftsinteresse

- ▶ keine Umwandlung in Handelsgesellschaft
- ▶ keine Abfindung bei Ablehnung des Umwandlungsantrags

▶ Erbeninteresse

- ▶ Haftungsbeschränkung ist bei Ausschluss des Wahlrechts ausgeschlossen
- ▶ Option: Ausscheiden
 - ▶ volle Nachhaftung bleibt für Alt- und Neuschulden
 - ▶ Nachteil Gesellschaft: Abfindung

aber



ALTERNATIVE NACHFOLGEGESTALTUNG

schuldvertragliche Nachfolgeklausel

- ▶ Vereinbarung zwischen Gesellschaftern und Erben
- ▶ bedingte Schenkung auf den Todesfall
- ▶ lebzeitiger Vollzug (=> kein Formzwang)
- ▶ Abfindungsausschluss für Erben
- ▶ Folge
 - ▶ Anteil fällt nicht in den Nachlass
 - ▶ Pflichtteilsergänzung

FAZIT

- ▶ Nachfolge gesellschafts- und erbrechtlich sorgfältig planen
- ▶ Abstimmung mit Mitgesellschaftern und potentiellen Nachfolgern
- ▶ interessengerechte Gesamtlösung finden
 - ▶ Eignung des Nachfolgers (persönlich/fachlich)
 - ▶ Risikobereitschaft des Nachfolgers (Haftung, Verantwortung)
 - ▶ Liquidität der Gesellschaft
 - ▶ bei GbR: Wille und Geeignetheit zur Handelsgesellschaft
 - ▶ Nachlassbewertung und Pflichtteilsergänzung



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

TOD DES GESELLSCHAFTERS UND STIFTUNG

Referent

Jörg-Dieter Battke, Rechtsanwalt



INHALT

- ▶ Tod des Gesellschafters und Stiftung
- ▶ Stiftung als Gestaltungsinstrument
 - ▶ zu Lebzeiten
 - ▶ von Todes wegen
- ▶ Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021
 - ▶ sog. "Stiftungsrechtsreform"
 - ▶ wesentliche Regelungen
- ▶ Fazit

EINFÜHRUNG

- ▶ Tod des Gesellschafters und Stiftung
 - ▶ Wie passt das zusammen?
- ▶ unternehmerische Tätigkeit
 - ▶ Einzelunternehmer, OHG, KG
 - ▶ UG, GmbH, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. KGaA, AG etc.
- ▶ Herausforderungen
 - ▶ zu Lebzeiten/von Todes wegen
 - ▶ Nachfolger
 - ▶ keine Nachfolger vorhanden
 - ▶ kein Vertrauen in potentielle Nachfolger

EINFÜHRUNG

- ▶ Ziele
 - ▶ private Ziele
 - ▶ dauerhafte verbindliche Regelung für Privatvermögen
 - ▶ sonstige
 - ▶ unternehmensbezogene Ziele
 - ▶ dauerhafte verbindliche Regelung für Betriebsvermögen
 - ▶ dauerhafter Erhalt des Unternehmens z. B. für die Familie
 - ▶ Lösung für die "Ewigkeit"
 - ▶ Schutz vor Erbstreitigkeiten
 - ▶ sonstige

EINFÜHRUNG

- ▶ Stiftung
 - ▶ rechtsfähige Stiftungen
 - ▶ aber nicht
 - ▶ Treuhandstiftung, ÖR-Stiftung etc.
- ▶ unternehmensbezogene Stiftungen
 - ▶ Unternehmensträgerstiftung
 - ▶ Komplementärstiftung
 - ▶ Stiftung & Co. KG etc.
 - ▶ Beteiligungsträgerstiftung

EINFÜHRUNG

- ▶ Errichtung der Stiftung
 - ▶ Wann?
 - ▶ zu Lebzeiten
 - ▶ "aktive" Stiftung
 - ▶ "Vorratsstiftung"
 - ▶ sonstige
 - ▶ von Todes wegen
 - ▶ Testament
 - ▶ Erbvertrag

EINFÜHRUNG

- ▶ Errichtung der Stiftung
 - ▶ Wie?
 - ▶ zu Lebzeiten
 - ▶ Stiftungsgeschäft
 - ▶ Stiftungserrichtung
 - ▶ Stiftungszweck
 - ▶ Stiftungsvermögen
 - ▶ Stiftungsorgane → Vorstand, Stiftungskuratorium
 - ▶ Satzung → Verwirklichung Stiftungszweck und -organisation
 - ▶ Antrag auf Anerkennung der Stiftung gegenüber zuständiger Stiftungsbehörde

EINFÜHRUNG

- ▶ Errichtung der Stiftung
 - ▶ Wie?
 - ▶ von Todes wegen
 - ▶ Testament, Erbvertrag
 - ▶ Stiftung als (Mit-/Nach-/Ersatz-) Erbin, Vermächtnisnehmerin etc.
 - ▶ Stiftungsorgane
 - ▶ Satzung
 - ▶ Testamentsvollstreckung
 - ▶ Antrag auf Anerkennung durch Stiftungsbehörde
 - ▶ alternativ → Vorratsstiftung

EINFÜHRUNG

- ▶ Errichtung der Stiftung
 - ▶ Wie?
 - ▶ von Todes wegen
 - ▶ flankierende Maßnahmen
 - ▶ Pflichtteilsverzicht etc.
 - ▶ § 1365 Abs. 1 BGB
 - ▶ "Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen."
 - ▶ nicht einschlägig, da nur Rechtsgeschäfte unter Lebenden erfasst werden

STATUS QUO

- ▶ Anzahl der Stiftungen
 - ▶ Stand 2022
 - ▶ ca. 24.650 rechtsfähige Stiftungen
 - ▶ 90 % gemeinnütziger Zweck
 - ▶ Stiftungskapital bei mehr als 2/3 < EUR 1,0 Mio.
 - ▶ aktuelle Rechtsgrundlagen
 - ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - ▶ 16 unterschiedliche Landesstiftungsgesetze
 - ▶ Folge
 - ▶ uneinheitliches Stiftungsrecht seit 01.01.2023

STIFTUNGSRECHTSREFORM

- ▶ Reform des Stiftungsrechts
 - ▶ Inkrafttreten am 1. Juli 2023
- ▶ Ziele
 - ▶ Vereinheitlichung
 - ▶ Rechtssicherheit und -klarheit
 - ▶ Erhöhung des Gestaltungs- und Handlungsspielraums
- ▶ Umsetzung
 - ▶ Rechtsgrundlage Bürgerliches Gesetzbuch → 9/36
 - ▶ "Entfall" Landesstiftungsgesetze als Rechtsgrundlage

STIFTUNGSRECHTSREFORM

- ▶ Auswirkungen
 - ▶ Stiftungsrechtsreform betrifft rechtsfähige Stiftungen
 - ▶ neu errichtete Stiftungen
 - ▶ Bestandsstiftungen
 - ▶ aber →
 - ▶ keine substantiellen Übergangsregelungen für Bestandsstiftungen
 - ▶ "Stiftungsrechtsreform wird vielmehr Bestandsstiftungen grds. "übergestülpt"

STIFTUNGSRECHTSREFORM

- ▶ Umsetzung in zwei Phasen
- ▶ ab 1. Juli 2023
 - ▶ Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - ▶ gesetzliche Definition der Stiftung
 - ▶ Stiftungsvermögen
 - ▶ Organverfassung und Haftung
 - ▶ Satzungsänderungen
 - ▶ Umstrukturierung
 - ▶ Beendigung von Stiftungen

STIFTUNGSRECHTSREFORM

- ▶ Umsetzung in zwei Phasen
- ▶ ab 1. Januar 2026
 - ▶ Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - ▶ öffentliches Stiftungsregister
 - ▶ Namenszusatz der Stiftung
- ▶ Vorwirkungen
 - ▶ Reform entfaltet Vorwirkungen
 - ▶ Satzungsinhalte
 - ▶ Satzungsänderungen, Organe neben Vorstand etc.
 - ▶ Genehmigungserfordernis Stiftungsbehörde

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

- ▶ Verbot der Stiftung auf bestimmte Zeit
- ▶ Möglichkeit von Verbrauchsstiftungen
 - ▶ aber → Satzung muss detaillierte Regelungen bzgl. Dauer der Errichtung und Verbrauch des Stiftungsvermögens enthalten
- ▶ Stiftungerrichtung von Todes wegen
 - ▶ Fiktion der Entstehung bereits vor Tod
- ▶ Vermögenswidmung "*zu deren eigener Verfügung*"
 - ▶ Ausschluss Dauertestamentsvollstreckung
 - ▶ "alte" Verfügungen von Todes wegen überprüfen

Bestätigung
und neu

Bestätigung

neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

Klarstellung

- ▶ Stiftungsgeschäft "*bedarf der schriftlichen Form ...wenn nicht strengere Form ... vorgeschrieben ist, oder es muss in ... Verfügung von Todes wegen enthalten sein*"
 - ▶ Gesetzesbegründung
 - ▶ Grundstücke, § 311b BGB (-)
 - ▶ GmbH-Geschäftsanteile, § 15 Abs. 3 GmbHG (-)
 - ▶ "*... Beurkundungsfunktionen schon durch Genehmigungserfordernis gewährleistet ...*"
 - ▶ Empfehlung
 - ▶ Testament

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ Stiftungsvermögen

▶ Grundstockvermögen

▶ gewidmetes Vermögen

▶ Zustiftungen

▶ Vermögen, das von Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wird

▶ sonstiges Vermögen

▶ Verbrauch für Erfüllung des Stiftungszwecks möglich

▶ Umschichtungsgewinn

▶ Verbrauch für Erfüllung des Stiftungszwecks grds. möglich

▶ Satzung



neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ Satzungsänderungen

▶ drei Kategorien von Satzungsänderungen

▶ umso strenger je intensiver in Satzung eingegriffen wird

▶ abweichende Regelungen zur Satzungsänderung im "Stiftungsgeschäft" möglich

▶ Ausschluss oder Zulassung

▶ Stiftungsgeschäft? → Satzung?

▶ Zulassung → wenn "*Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festgelegt*" ist



neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ Satzungsänderungen

▶ zweistufig

- ▶ Satzungsänderung durch zuständiges Organ
- ▶ Genehmigung Stiftungsbehörde

▶ Haftung

▶ Modifikation der Haftung in Satzung möglich

- ▶ Business Judgement Rule → keine Pflichtwidrigkeit, wenn Organmitglied unter Beachtung der ... Vorgaben annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln

neu

neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ Umstrukturierung

▶ Zulegung

- ▶ übertragende Stiftung auf übernehmende Stiftung
 - ▶ Verhältnisse wesentlich verändert
 - ▶ Zweckübereinstimmung etc.

▶ Zusammenlegung

- ▶ mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung des Stiftungsvermögens auf neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden
 - ▶ Verhältnisse wesentlich verändert etc.

Klarstellung

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ (Ewigkeits-) Stiftung in Verbrauchsstiftung

- ▶ keine Möglichkeit der nachhaltigen Zweckverfolgung
 - ▶ insbesondere notleidende Stiftungen

▶ Satzungsänderung

▶ Auflösung der Stiftung

- ▶ Organe der Stiftung können Stiftung auflösen
 - ▶ bisher → nur zuständige Stiftungsbehörde

▶ Ewigkeitscharakter tangiert

- ▶ Möglichkeit der Liquidation von insbes. unterkapitalisierten Stiftungen

Neu

Neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

- ▶ Stiftungsregister
 - ▶ öffentliches, elektronisches Stiftungsregister
 - ▶ geführt beim Bundesamt für Justiz
- ▶ Publizität des Registers
 - ▶ öffentlicher Glaube → Vermutung der Richtigkeit der Daten
→ Vertretungsbescheinigung nicht mehr erforderlich
- ▶ *"Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet."*
(§ 15 StiftRG)



Neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

▶ Folgen der Stiftungsrechtsreform

▶ Stiftungsregister

- ▶ nach Eintragung im Register ist der Name der Stiftung mit dem Zusatz „*eingetragene Stiftung*“ oder "e. S." zu führen
- ▶ entsprechendes gilt für Verbrauchsstiftungen als "*eingetragene Verbrauchsstiftung*" oder "e. VS."



Neu

STIFTUNGSRECHTSREFORM

- ▶ Fazit
 - ▶ erweiterte Möglichkeiten
 - ▶ Strukturmaßnahmen
 - ▶ Satzungs-/Zweckänderungen
 - ▶ Umstrukturierung
 - ▶ Beendigung, insbes. Zulegung und Zusammenlegung
 - ▶ höhere Flexibilität
 - ▶ Überprüfung und ggf. Anpassung der Satzungen von Bestandstiftungen geboten
 - ▶ *"Heute schon an Morgen denken."*



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Kleine Brüdergasse 3 - 5
01067 Dresden

Folgen Sie uns gern auf
LinkedIn und Twitter!

☎ +49 351 563900

✉ info@battke-gruenberg.de

🌐 battke-gruenberg.de

